

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2019/261
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	16.10.2019
Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung		
Federf. Fachbereich:	Finanzen und Controlling	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Katja Weitkamp	
Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Gremium
	04.12.2019 18.12.2019	Hauptausschuss Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

1. Vorbemerkungen:

Die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer wird im Stadtgebiet durch die Wasser- und Bodenverbände bzw. im Falle der Bocholter Aa durch den Kreis Borken sichergestellt. Der nach Abzug von Erschwererbeiträgen, Sachbeiträgen der Gewässeranlieger und sonstigen Einnahmen verbleibende Finanzierungsbedarf wird den Kommunen in Rechnung gestellt.

Diese wiederum legen den entstehenden Aufwand zuzüglich ansatzfähiger Personal- und Verwaltungskosten nach der entsprechenden Satzung auf den Gebührenzahler um.

2. Kalkulationsperiode 2019:

Nach aktueller Prognose wird das Jahr 2019 mit einem Gesamtdefizit in Höhe von rund 25.800 EUR abschließen und liegt damit um rund 19.800 EUR über der geplanten Rücklagenentnahme von 6.000 EUR.¹

Geringeren Gebührenerträgen (-10.200 EUR) stehen dabei höhere Kosten (+9.600 EUR) gegenüber.

¹ In der Vorjahreskalkulation wurde ein positiver Rücklagenbestand in Höhe von 6.000 EUR zum 31.12.2018 prognostiziert. Die umfangreichen Arbeiten bzgl. notwendiger Flächenermittlungen führten jedoch zu Mehrkosten, so dass zum 31.12.2018 tatsächlich ein negativer Rücklagenstand in Höhe von 18.200 EUR auszuweisen war.

Die Abweichung bei den Gebührenerträgen ergibt sich dadurch, dass im Zuge der abgeschlossenen Daten-Einpfege weniger Flächen veranlagt wurden als vorab kalkuliert. Eine Abweichung war hier erwartet worden. Wegen des neuen Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) mussten die Flächen neu ermittelt werden und wurden für die Kalkulation 2019 zunächst geschätzt.

Die Mehrkosten entstehen insbesondere durch die Abweichung bei der Umlage für die Bocholter Aa. Diese Umlage ist aufgrund der jährlichen Schwankungen schwer zu kalkulieren und kann sowohl nach oben als auch nach unten ausschlagen.

Zum 31.12.2019 ergibt sich ein negativer Rücklagenbestand von etwa 44.000 EUR.

3. Kalkulationsperiode 2020:

Der voraussichtliche Gebührenbedarf 2020 wird mit insgesamt rund 363.600 EUR beziffert. Er setzt sich zusammen aus den Wasser- und Bodenverbandsbeiträgen in Höhe von 341.200 EUR, aus den ansatzfähigen Verwaltungskosten in Höhe von 22.300 EUR sowie aus den an den allgemeinen Haushalt zu zahlenden Sollzinsen für den negativen Rücklagenbestand (100 EUR).

Für das Jahr 2020 ist eine Rücklagenaufholung von gerundet 11.000 EUR ($\cong \frac{1}{4}$ des aufzuholenden Rücklagensolls) eingeplant, so dass sich der o. g. Gebührenbedarf auf 374.600 EUR erhöht.

Mit der gesetzlich vorgeschriebenen Kostenzuordnung (90% auf versiegelte Flächen, 10 % auf unversiegelte Flächen) ergeben sich folgende Gebührensätze:

	versiegelte Fläche	unversiegelte Fläche
Gebührensatz 2020 pro qm	0,039560 EUR/qm	0,000262 EUR/qm
Gebührensatz 2019 pro qm	0,034232 EUR/qm	0,000230 EUR/qm
Veränderung absolut	+0,005328 EUR/qm	+0,000032 EUR/qm
Veränderung relativ	+15,56 %	+13,91 %

Einzelheiten zu den Gebührenberechnungen sind der Anlage zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen:

- Gemeindeordnung NRW
- Kommunalabgabengesetz NRW
- Wasserhaushaltsgesetz des Bundes
- Landeswassergesetz NRW
- Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Entscheidungsalternative/n:

Entscheidungsalternativen können über die Rücklagenwirtschaft herbeigeführt werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass abweichende Rücklagenszenarien Einfluss auf die Gebührenstabilität haben können. Unser Vorschlag strebt eine KAG-konforme, moderate Gebührenentwicklung an.

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Erläuterungen

Beschlussvorschlag: **für die Sitzung des Hauptausschusses:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019, S. 202), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I 2018, S. 2254 f.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. 2019, S. 341), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I 2019, S. 846), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 14. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2018

wird wie folgt geändert:

1. § 5 Gebührensatz

§ 5 erhält die folgende Fassung:

„§ 5

Gebührensatz

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Einzugsgebiet der Stadt Borken liegen, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken	pro m ² /Jahr: 0,039560 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken	pro m ² /Jahr: 0,000262 €“

2. § 9 Inkrafttreten

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20.12.1993, 23.12.1994, 20.12.1995, 19.12.1996, 18.12.1998, 21.12.1999, 21.12.2001, 19.12.2002, 18.12.2003, 16.12.2004, 16.12.2005, 14.12.2006, 20.12.2007, 18.12.2008, 23.12.2009, 23.12.2010, 22.12.2011, 12.12.2012, 19.12.2013, 18.12.2014, 17.12.2015, 15.12.2016 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
Die 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.“

Beschlussvorschlag

für die Sitzung des Rates:

Der Rat der Stadt Borken beschließt:

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Borken zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019, S. 202), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden

Fassung,

- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.12.2018 (BGBl. I 2018, S. 2254 f.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. 2019, S. 341), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I 2019, S. 846), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Satzung der Stadt Borken zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 14. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2018

wird wie folgt geändert:

1. § 5 Gebührensatz

§ 5 erhält die folgende Fassung:

„§ 5

Gebührensatz

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Einzugsgebiet der Stadt Borken liegen, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken	pro m ² /Jahr: 0,039560 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken	pro m ² /Jahr: 0,000262 €“

2. § 9 Inkrafttreten

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Borken über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer vom 20.12.1993, 23.12.1994, 20.12.1995, 19.12.1996, 18.12.1998, 21.12.1999, 21.12.2001, 19.12.2002, 18.12.2003, 16.12.2004, 16.12.2005, 14.12.2006, 20.12.2007, 18.12.2008, 23.12.2009, 23.12.2010, 22.12.2011, 12.12.2012, 19.12.2013, 18.12.2014, 17.12.2015, 15.12.2016 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.
Die 2. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.“

Anlagen:

Anlage 01 – Gebührenkalkulation 2020